

**Verordnung
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Magdeburg
(Taxenverordnung) vom**

Auf Grund der §§ 47 (3) und 51 (1) des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 (1) Nr. 29 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausübung von Bundesrecht vom 07. Mai 1994 (GVBl. LSA Nr. 22/1994 S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg am folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit zugelassenen Taxen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz innerhalb des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Magdeburg, nachfolgend Stadt genannt, haben.
- (2) Die durch diese Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet. In diesem Gebiet besteht nach Maßgabe des § 22 PBefG Beförderungspflicht.
- (3) Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 2 PBefG ist das Stadtgebiet Magdeburg.
- (4) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung liegt, ist das Entgelt für die gesamte Strecke frei zu vereinbaren. Der Fahrgast ist vor Fahrtbeginn hierauf hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgelegten Beförderungsentgelte.
- (5) Wird bei Fahrten ein nicht mehr zum Stadtgebiet gehörendes Gebiet durchfahren, um auf direktem oder günstigerem Wege das vom Fahrgast angegebene und innerhalb des Stadtgebietes liegende Fahrziel zu erreichen, so sind die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte für die gesamte Fahrstrecke anzuwenden.

§ 2 Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:
 - einem Grundentgelt (Einschaltgebühr),
 - einem Entgelt für die Fahrleistung,
 - etwaigen Zuschlägen sowie
 - einem etwaigen Entgelt für Wartezeiten.

Die Höhe der Entgelte ist in der Anlage 1 – Taxentarif – zur Taxenverordnung geregelt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Verordnung.

- (2) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Versagt der Fahrpreisanzeiger während der Fahrt, so beträgt das Beförderungsentgelt die Einschaltgebühr, das Entgelt für die Fahrleistung sowie etwaige Zuschläge nach der Anlage – Taxentarif – zur Taxenverordnung.

Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen. Die Störung ist unverzüglich zu beheben.

- (3) Der Fahrpreisanzeiger darf erst angeschaltet werden, wenn der Besteller Kenntnis von der Ankunft der Taxe hat.
- (4) Kommt nach erfolgter Anfahrt eine bestellte Fahrt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht zustande, ist der Fahrzeugführer der Taxe berechtigt, einen Unkostenbeitrag von 10,00 EUR vom Besteller einzufordern.

§ 3 Bereithalten/Betriebspflicht

- (1) Die Unternehmer sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereitstellen ihrer Taxen an mind. 40 Stunden je Kalenderwoche verpflichtet.
- (2) Kann eine Taxe für länger als 72 Stunden nicht entsprechend Abs. 1 bereitgehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- (3) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Erfüllung der Betriebspflicht mind. für die vergangenen 6 Monate auf Verlangen der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Das Gleiche gilt für den Nachweis, welche Person jeweils seine Taxe gefahren hat. Zur Erfüllung dieser Nachweispflicht hat der Unternehmer geeignete Unterlagen zu führen und aufzubewahren.
- (4) Taxen dürfen nur auf den durch Zeichen 229 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gekennzeichneten Taxenwarteplätzen innerhalb des Stadtgebietes Magdeburg bereitgehalten werden.
- (5) In der Zeit von 22:00 bis 05:00 Uhr dürfen die Taxen auch außerhalb der Taxenwarteplätze bereitgehalten werden. Die Verkehrsvorschriften sind hierbei zu beachten und einzuhalten.

§ 4 Ordnung an den Taxenwarteplätzen

- (1) An Taxenwarteplätzen dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazitäten nur einsatzbereite Taxen stehen.

Die freien Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Taxenwarteplätzen abzustellen. Jede Lücke ist durch unverzügliches Nachrücken der nächsten Taxe soweit zu schließen, dass nur eine Durchgangsmöglichkeit für Fußgänger erhalten bleibt. Alle Taxen müssen so abgestellt werden, dass sie den übrigen Verkehr nicht behindern und die Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.

- (2) An den Taxenwarteplätzen steht den Fahrgästen die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt gegeben werden. Das gilt auch, wenn eine Taxe über Funk einen Fahrauftrag erhält.

- (3) Taxen dürfen an den Taxenwarteplätzen weder gewaschen noch Instandgesetzt werden. Ausgenommen ist das Säubern der Autofenster und der Beleuchtungsanlage.
- (4) An Taxenwarteplätzen ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden; das gilt insbesondere zur Nachtzeit und in den Wohngebieten für das Schließen der Türen, Unterhaltungen, unnötiges „Laufenlassen“ der Motoren und den Betrieb der Funkgeräte bzw. Tonträger.
- (5) Der Straßenreinigung und dem Winterdienst muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihrer Verpflichtung an dem Taxenwarteplatz nachzukommen.
- (6) Das Fahrpersonal von Taxen hat sich in bzw. an seinem Fahrzeug bereitzuhalten.
- (7) Die Taxenwarteplätze sind als öffentlicher Verkehrsraum sauber zu halten. Zur Abfallentsorgung sind ausschließlich bereitstehende Abfallbehälter zu benutzen.

§ 5 Dienstplan

- (1) Bereithaltung und Einsatz von Taxen können durch einen von den Taxiunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Verkehrsbedürfnisse und der Arbeitszeitvorschriften aufzustellen.

Der Plan muss für einen bestimmten Zeitraum gelten und bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Änderungen des Dienstplanes sind gleichfalls genehmigungspflichtig.

- (2) Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan erstellen.
- (3) Die Einhaltung des Dienstplanes ist von allen Unternehmern zu gewährleisten.

§ 6 Dienstbetrieb und weitere Pflichten

- (1) Das Fahrpersonal hat immer die kürzeste Wegstrecke zu fahren; es sei denn, es ist etwas Anderes mit dem Fahrgast vereinbart.
- (2) Für das Ein- und Ausladen der Gepäckstücke ist grundsätzlich das Fahrpersonal verantwortlich. Die Benutzung von Gepäckanhängern an Taxen ist nicht gestattet.
- (3) Das Ansprechen von Personen durch das Fahrpersonal, um einen Fahrgast zu erhalten, ist nicht gestattet.
- (4) Die Pflichtwartezeit beträgt ab Kenntnisnahme des Bestellers/Fahrgastes von der Ankunft der Taxe 5 Minuten.
- (5) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitgenommen werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (6) Assistenzhunde für Personen mit Behinderungen sind immer zu befördern.

- (7) Eine Tariffinformation ist für den Fahrgast gut sicht- und lesbar im Wageninneren anzubringen.
- (8) Jeder Unternehmer ist verpflichtet, das bei ihm beschäftigte Fahrpersonal bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über ihre Pflichten nach dem PBefG, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und dieser Verordnung zu belehren.
- (9) Offensichtlich betrunkene oder unter sonstigen Rauschmitteln stehende Personen, bei denen zu erwarten ist, dass von ihnen eine Gefahr für Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder der Fahrgäste ausgeht, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§ 7 Ausnahmen

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg kann in bestimmten Einzelfällen, allgemein für bestimmte Antragsteller oder auch allgemein für alle Unternehmer, die unter die Regelungen dieser Verordnung fallen, von den Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Verordnung Ausnahmen genehmigen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden und mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung begeht:

1. als Unternehmer:

- (a) wenn entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung das Beförderungsentgelt nicht nach dem geltenden Tarif berechnet wird;
- (b) wenn er entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung seine Taxe nicht in ortsüblichem Umfang bereithält;
- (c) wenn er entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung die Genehmigungsbehörde seiner Anzeigepflicht nicht, nicht unverzüglich; zwar unverzüglich, aber ohne Angabe von Gründen, in Kenntnis setzt; nachkommt;
- (d) wenn er entgegen § 3 Abs. 3 dieser Verordnung seiner Nachweispflicht nicht nachkommt oder geeignete Unterlagen nicht mindestens 6 Monate aufbewahrt;
- (e) wenn er entgegen § 5 den Dienstplan nicht einhält;

2. als Fahrpersonal:

- (a) wenn es entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung das Beförderungsentgelt nicht nach dem geltenden Tarif berechnet;

- (b) wenn es entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung die Reihenfolge nicht einhält, nicht unverzüglich nachrückt, die Taxe nicht einsatzbereit ist oder sie den Verkehr oder die Fahrgäste behindernd abstellt;
- (c) wenn es entgegen § 4 Abs. 2 dieser Verordnung einer anderen Taxe nicht sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt gibt;
- (d) wenn es entgegen § 4 Abs. 3 dieser Verordnung seine Taxe auf dem Taxenwarteplatz wäscht oder instand setzt;
- (e) wenn es entgegen § 4 Abs. 4 dieser Verordnung ruhestörenden Lärm verursacht;
- (f) wenn es entgegen § 4 Abs. 5 Taxenordnung der Straßenreinigung nicht Gelegenheit gibt, ihrer Verpflichtung an den Warteplätzen nachzukommen;
- (g) wenn es entgegen § 4 Abs. 6 dieser Verordnung sich nicht in bzw. an seiner Taxe bereithält;
- (h) wenn es entgegen § 4 Abs. 7 dieser Verordnung Abfall an einem Taxenwarteplatz außerhalb von Abfallbehältern entsorgt;
- (i) wenn es entgegen § 5 dieser Verordnung den Dienstplan nicht einhält;
- (j) wenn es entgegen § 6 Abs. 2 Taxenordnung beim Ein- und Ausladen des Gepäcks nicht behilflich ist;
- (k) wenn es entgegen § 6 Abs. 3 dieser Verordnung Fahrgäste anspricht, um einen Fahrauftrag zu erhalten;
- (l) wenn es entgegen § 6 Abs. 4 dieser Verordnung die Pflichtwartezeit nicht einhält;
- (m) wenn es entgegen § 6 Abs. 6 Taxenverordnung die Beförderung eines Assistenzhundes in Begleitung einer auf diese angewiesene Person verweigert.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 PBefG in Verbindung mit § 45 BOKraft als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Die Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten für alle Geschlechter.

§ 10 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Magdeburg (Taxenverordnung) vom 01.12.2014 (Amtsblatt 39/2014) außer Kraft.

- (3) Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von einem Monat nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf die festgesetzten Tarife zu eichen.
- (4) Die Beförderungsentgelte treten frühestens am siebten Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Magdeburg, den

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel